

**RECHTSSCHUTZ
BEDINGUNG RS818.1**

BESONDERE

RECHTSSCHUTZ FÜR GEMEINDEN

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie der Ergänzenden Bedingung für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung geleistet.
2. Abweichend von Artikel 19.1.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz auch auf den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung sowie auf die Funktionäre und die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Beschäftigten von Kindergärten, Schulen und gemeindeeigenen Versorgungsbetrieben, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (z.B. Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen) im Zusammenhang mit der Tätigkeit für diese Einrichtungen und Betriebe. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gemeindeeigenen Gesellschaften, die aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, Vereine zur Förderung der Infrastruktur und gemeindeeigene KGs, sofern diese kein eigenes Personal haben und deren Tätigkeiten durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden.
3. Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 20.1.3. ARB kann im rechtlichen Interesse der Gemeinde auch durch die Funktionäre und Bediensteten als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde in Anspruch genommen werden.
4. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 22.1.3. ARB auch auf die in Pkt. 2 genannten Personen, wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gemeinde oder die gemeindeeigenen Einrichtungen und Betriebe eintritt.
5. Abweichend von Artikel 19.2.1. ARB genießen die Gemeinde und der Bürgermeister (in Ausübung seiner Tätigkeit) Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches nicht im Rahmen eines anderen aufrechten Versicherungsverhältnisses unter Versicherungsschutz steht.
6. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Vergaberechts.